



Sachstand

**Zum Einsatz privater Akteure bei Abschiebungen in Italien,
Schweden und dem Vereinigten Königreich**

**Zum Einsatz privater Akteure bei Abschiebungen in Italien,
Schweden und dem Vereinigten Königreich**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 115/24
Abschluss der Arbeit: 09.12.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Italien	4
2.1.	Zuständige staatliche Stellen	4
2.2.	Einsatz von Privaten	4
2.2.1.	Grundlagen	4
2.2.2.	Einsatzbereiche	5
2.2.3.	Kontrollmechanismen	5
3.	Schweden	5
3.1.	Zuständige staatliche Stellen	5
3.1.1.	Abschiebung	5
3.1.2.	Abschiebehaf	6
3.2.	Einsatz von Privaten	6
3.2.1.	Grundlagen	6
3.2.2.	Einsatzbereiche	7
3.2.3.	Politische Debatten	7
4.	Vereinigtes Königreich	8
4.1.	Zuständige staatliche Stellen	8
4.2.	Einsatz von Privaten	8
4.2.1.	Einsatzbereiche	8
4.2.2.	Gesetze und Richtlinien	9
4.2.3.	Kontrollmechanismen	10

1. Fragestellung

Der Sachstand befasst sich mit dem Einsatz privater Akteure bei der Abschiebung in Italien (unter 2.), Schweden (unter 3.) und dem Vereinigten Königreich (unter 4.). Es werden jeweils zunächst die staatlichen Stellen aufgezeigt, die für Abschiebungen und Abschiebehafte zuständig sind. Anschließend wird der Einsatz von Privaten dargestellt, soweit er stattfindet.¹

2. Italien

2.1. Zuständige staatliche Stellen

Für Grenzabschiebungen, aufgeschobene Grenzabschiebungen und die tatsächliche Verbringung außer Landes ist in Italien die Grenzpolizei zuständig; in anderen Fällen handelt der Polizeipräsident mit Unterstützung der öffentlichen Sicherheitskräfte.² Abschiebebefehle werden je nach Fall vom Innenministerium oder vom Präfekten erlassen und müssen vom zuständigen Friedensrichter bestätigt werden.

Ausreisepflichtige Ausländer haben sieben Tage, um das Land freiwillig zu verlassen, andernfalls werden sie von öffentlichen Sicherheitskräften zur Grenze begleitet.³ Personen, bei denen die Abschiebung nicht sofort vollzogen werden kann, werden in Zentren für Rückführungen (CPR) untergebracht.⁴ Die Einrichtung und Verwaltung der CPR unterliegen der Aufsicht des Präfekten; der Polizeipräsident ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die inhaftierten Personen am unrechtmäßigen Verlassen zu hindern.

2.2. Einsatz von Privaten

2.2.1. Grundlagen

Private Akteure werden im Rahmen der Abschiebung nur für unterstützende Tätigkeiten eingesetzt. Sie können Nebenleistungen erbringen, die die Durchführung des Rechts- und Verwaltungsverfahrens unterstützen, üben jedoch keine Entscheidungs- oder Zwangsfunktion aus, dies

1 Zu den Zuständigkeiten für Abschiebungen in Deutschland und Bereichen, in denen Private im Rahmen der Abschiebung eingesetzt werden, siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Privatisierung von Abschiebungen, Ausarbeitung vom 25.10.2024, [WD 3 – 3000 – 094/24](#).

2 Art. 10 [Decreto Legislativo, 25.07.1998, n. 286](#), Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero.

3 Art. 13 Decreto Legislativo, 25.07.1998, n. 286, Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero.

4 Art. 14 Decreto Legislativo, 25.07.1998, n. 286, Testo unico delle disposizioni concernenti la disciplina dell'immigrazione e norme sulla condizione dello straniero.

ist den öffentlichen Behörden vorbehalten. Das Gesetz über öffentliche Ausschreibungen⁵ regelt die Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen an Private.

2.2.2. Einsatzbereiche

Private sind in Italien durch öffentliche Ausschreibungen mit der Verwaltung der Zentren für Rückführungen (CPR) betraut. Darüber hinaus können an Rückführungen auf dem Luftweg private Fluggesellschaften beteiligt sein. Gesetzlich erlaubt ist auch der Einsatz von privatem Sicherheitspersonal zur Überwachung öffentlicher Einrichtungen.

2.2.3. Kontrollmechanismen

Die operativen Einzelheiten der Aufgabenübertragung auf Private basieren auf den vertraglichen Vereinbarungen, die konkrete Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen festlegen. Die Hauptkontrolle wird dabei vom Innenministerium und der Präfektur ausgeübt. Eine wichtige Rolle spielt zudem die Behörde für die Rechte von Personen, denen die persönliche Freiheit entzogen wurde.

3. Schweden

3.1. Zuständige staatliche Stellen

In Schweden sind vor allem drei staatliche Stellen an der Abschiebung und der Abschiebehaft beteiligt: die schwedische Migrationsbehörde, die Polizei und der Gefängnis- und Bewährungsdienst.

3.1.1. Abschiebung

Für die Durchsetzung der Abschiebung ist in erster Linie die Migrationsbehörde zuständig, aber auch die Polizei kann diese Aufgabe übernehmen, etwa wenn die Migrationsbehörde ihr einen Fall zur Durchsetzung überträgt, weil damit zu rechnen ist, dass Zwangsmaßnahmen eingesetzt werden müssen,⁶ oder wenn ein Ausländer wegen einer begangenen Straftat abgeschoben wird.⁷ In Sicherheitsfällen ist für die Vollstreckung die Sicherheitspolizei zuständig.

Die zuständigen Behörden können den Strafvollzugs- und Bewährungsdienst um Unterstützung bei der Beförderung eines inhaftierten oder abzuschiebenden Ausländers bitten, wenn davon auszugehen ist, dass besondere Zwangsmaßnahmen wie Leibesvisitationen oder Handschellen

5 [Decreto legislativo, 31.05.2023, n. 36](#), Codice dei contratti pubblici in attuazione dell'articolo 1 della legge 21 giugno 2022, n. 78, recante delega al Governo in materia di contratti pubblici.

6 Kap. 10, § 14a [Utlänningslag](#) (2005:716).

7 Kap. 12, § 14 [Utlänningslag](#) (2005:716).

erforderlich sein werden oder andere außergewöhnliche Umstände vorliegen.⁸ Die Bestimmungen gelten für den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr.

3.1.2. Abschiebehaft

Das schwedische Ausländergesetz („Utlänningslag“) erlaubt zur Vorbereitung oder Vollstreckung einer Abschiebungsandrohung die Inhaftierung.⁹ Die Haftentscheidung trifft die Behörde, die mit dem Fall des Ausländers befasst ist (je nach Fallgestaltung die Migrationsbehörde, die Polizeibehörde, die Sicherheitspolizei oder ein Gericht).¹⁰ Unabhängig davon, welche Behörde die Haftentscheidung trifft, ist die Migrationsbehörde für die Vollstreckung der Entscheidung verantwortlich.¹¹ Die Behörde, die die Haftentscheidung trifft, kann auch die Polizei um Unterstützung bitten.¹²

Abzuschiebende Personen sind grundsätzlich in Räumlichkeiten unterzubringen, die speziell zum Zweck der Abschiebehaft eingerichtet wurden.¹³ Die schwedische Migrationsbehörde ist für diese Einrichtungen, wie auch für die Behandlung und Überwachung der sich dort in Gewahrsam befindlichen Ausländer, zuständig. Unter bestimmten Umständen können Ausländer stattdessen in Gefängnissen, Untersuchungshaftanstalten oder im Polizeigewahrsam untergebracht werden.¹⁴

3.2. Einsatz von Privaten

3.2.1. Grundlagen

Die Übertragung von öffentlichen Verwaltungsaufgaben auf andere juristische oder private Personen ist im sog. Regierungsinstrument (Teil der schwedischen Verfassung) geregelt. Grundsätzlich können Privaten danach Verwaltungsaufgaben übertragen werden, handelt es sich jedoch um Aufgaben, die – wie Abschiebungs- und Rückführungsmaßnahmen – mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, erfordert dies ein Gesetz.¹⁵

8 Kap. 10, § 19a Utlänningslag (2005:716); § 29a [Polislag](#) (1984:387).

9 Kap. 10, § 1 Utlänningslag (2005:716).

10 Kap. 10, § 12 Utlänningslag (2005:716).

11 Kap. 10, § 18 Utlänningslag (2005:716).

12 Kap. 10, § 19 Utlänningslag (2005:716).

13 Kap. 11, § 1 Utlänningslag (2005:716).

14 Kap. 10, § 20 Utlänningslag (2005:716).

15 Kap. 12, § 4 [Kungörelse \(1974:152\) om beslutad ny regeringsform](#).

3.2.2. Einsatzbereiche

Es gibt Bestimmungen für den Transport und die Überwachung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die es der Polizei und der Strafvollzugs- und Bewährungshilfe ermöglichen, in bestimmten Fällen autorisiertes Überwachungspersonal einzusetzen, dass die Behörden bei der Durchführung bestimmter Überwachungs- und Transportaufgaben unterstützt.¹⁶ Im Ausländergesetz gibt es keine entsprechende Rechtsgrundlage.

Zudem legt das schwedische Luftfahrtgesetz fest, dass der verantwortliche Luftfahrzeugführer rechtlich befugt ist, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit an Bord erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und bei Verstößen während eines Fluges Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen.¹⁷ Diese Bestimmungen gelten für alle Arten von Flügen, nicht nur im Zusammenhang mit Abschiebungen.

3.2.3. Politische Debatten

In den letzten Jahren hat es in Schweden einige Debatten darüber gegeben, ob Sicherheitsunternehmen weitere Aufgaben der Strafvollzugs- und Bewährungshilfe und der Migrationsbehörde übertragen werden sollten.

In der Regierungsvorlage 2016/17:57¹⁸ wurde 2016 ein Vorschlag erwogen, dem Strafvollzugs- und Bewährungsdienst zu ermöglichen, Transportaufgaben vollständig an private Anbieter zu übertragen. Dies wurde abgelehnt, da jeder Transport durch Private die schwierige Frage aufwerfe, inwieweit Private befugt seien, Gewalt und Zwang anzuwenden. Nach Ansicht der Regierung sprachen rechtliche Erwägungen dagegen, insbesondere die damit einhergehende Machtausübung durch Private und die Verletzlichkeit der Betroffenen.

In einer Untersuchung der schwedischen Regierung aus dem Jahr 2024¹⁹ wurde vorgeschlagen, dass die Migrationsbehörde die Möglichkeit haben sollte, Wachleute eines zugelassenen Sicherheitsunternehmens zu beauftragen, um bestimmte Sicherheitsaufgaben außerhalb der Hafträume zu übernehmen. Zuvor hatte die Migrationsagentur die Regierung um eine solche Möglichkeit er sucht, da sie beim Transport von Häftlingen sowohl aus personeller Sicht als auch aus Sicht der Sicherheit überlastet war.

Bei der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Durchführung von Überwachungsaufgaben mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist und daher einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Es wurde auch festgestellt, dass es keine Rechtsgrundlage dafür im Ausländergesetz gibt. Die Untersuchung schlägt vor, dass die Migrationsbehörde durch eine Änderung des Ausländergesetzes in die Lage versetzt werden soll, Wachpersonal von zugelassenen Sicherheitsunternehmen zu

16 Kap. 15, § 3, [Fängelselag](#) (2010:610); Kap. 8, §§ 1, 2 [Häkteslag](#) (2010:611); § 23a Polislagen (1984:387); [Lag \(1974:191\) om bevakningsföretag](#).

17 Kap. 5, §§ 5, 6 [Luftfartslag](#) (2010:500).

18 Prop. 2016:17:57, Transporter av frihetsberövade.

19 SOU 2024:5, Förbättrad ordning och säkerhet vid förvar.

beauftragen, um bestimmte Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit der Haft zu erfüllen. Die Vorschläge wurden zur Konsultation weitergeleitet, haben aber noch nicht zu gesetzlichen Maßnahmen geführt.

4. Vereinigtes Königreich

4.1. Zuständige staatliche Stellen

Im Vereinigten Königreich gibt es unterschiedliche Verfahren für die „administrative Abschiebung“ (administrative removal) und die „Abschiebung“ (deportation) von nicht-britischen Staatsangehörigen. Die meisten Personen werden im Rahmen der administrativen Abschiebung des Landes verwiesen, darunter erfolglose Asylbewerber, Personen, die ihr Visum nicht einhalten, und Personen, die gegen die Einwanderungsgesetze verstoßen. Abschiebungen (deportations) werden in der Regel nur bei ausländischen Straftätern angewandt oder wenn die Abschiebung einer Person im öffentlichen Interesse liegt.

Für die Abschiebung und die Abschiebehaft sind vor allem das „Immigration Enforcement“ und „UK Visas and Immigration“ als Teile des Innenministeriums zuständig. Das Innenministerium ist auch zuständig für die Abschiebezentren. Ausländische Straftäter, die abgeschoben werden sollen, werden zum Teil auch in Gefängnissen untergebracht. Gefängnisse fallen in die Zuständigkeit des HM Prison Service (His Majesty's Prison Service, oberste Strafvollzugsbehörde in England und Wales, die dem Justizministerium untersteht). Der „National Health Service“ (NHS) ist zuständig für die Beauftragung von Gesundheitsdiensten in Abschiebehaftenrichtungen. Falls erforderlich, kann die örtliche Polizei die Einwanderungsbehörden bei Vollstreckungsmaßnahmen in gewissem Umfang unterstützen.

4.2. Einsatz von Privaten

4.2.1. Einsatzbereiche

In Großbritannien sind private Akteure im Zusammenhang mit der Abschiebung mit den folgenden Diensten betraut:

- Berichterstattung und Verwaltung von Fällen, in denen keine Inhaftierung vorliegt (z. B. Bereitstellung von GPS-Etiketten und anderen Formen der elektronischen Überwachung);
- Transportdienste innerhalb des Vereinigten Königreichs (Beförderung von Personen zwischen verschiedenen Orten im Einwanderungsgebiet, einschließlich der Beförderung zu und von Abschiebezentren);
- Bereitstellung von Dienstleistungen innerhalb von Abschiebezentren (z. B. Gesundheitsdienste, Begleitung, Lern- und Qualifizierungsmaßnahmen);
- Reisevorbereitungen für die Rückführung einer Person in ihr Herkunftsland (Buchung von Plätzen auf Linien- oder Charterflügen);
- Bereitstellung von Begleitsdiensten, um Rückkehrer auf Flügen aus dem Vereinigten Königreich zu begleiten.

Transportunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, bei vom Innenministerium angeordneten Abschiebungen mitzuwirken. Dem Kapitän, Eigentümer oder Begleiter eines Schiffes, Flugzeuges

oder Zuges können im Hinblick auf die Abschiebung Anordnungen erteilt werden²⁰: Er kann verpflichtet werden, eine Person, die sich bis zur Abschiebung aus dem Vereinigten Königreich an Bord befindet, an der Flucht zu hindern, und ist befugt, sie aus diesem Grund in Gewahrsam zu nehmen.²¹ Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung „ohne vernünftige Entschuldigung“ stellt eine Straftat dar.²²

Darüber hinaus gibt es einige gesetzliche Bestimmungen, die es erlauben, private Akteure mit der Verwaltung von Abschiebezentren zu beauftragen. Privaten Auftragnehmern, die Abschiebezentren betreiben oder Begleitdienste anbieten, ist es im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben auch erlaubt, Gewalt anzuwenden. Da das Innenministerium und seine Auftragnehmer für das Wohlergehen und den Schutz von abzuschiebenden Personen verantwortlich sind, unterliegen sie dabei vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben.

4.2.2. Gesetze und Richtlinien

Teil VIII und die Anhänge 11 – 13 des Einwanderungs- und Asylgesetzes von 1999²³ bilden die gesetzliche Grundlage für den Betrieb und die Verwaltung von Abschiebezentren und Begleitdiensten. Der Innenminister ist verpflichtet, Vorschriften für die Regulierung und Verwaltung von Abschiebezentren zu erlassen. Er ist befugt, eine andere Person mit der Bereitstellung oder dem Betrieb eines Abschiebezentrums zu beauftragen, doch muss das Zentrum in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes, einschließlich der „Detention Centre Rules“²⁴, betrieben werden.

Die Regeln für Haftanstalten („Detention Centre Rules“) enthalten detailliertere Anforderungen an den Betrieb von Abschiebezentren. Zu den behandelten Themen gehören unter anderem das Wohlergehen, die Privilegien, die Gesundheitsvorsorge und die Aufrechterhaltung der Sicherheit einschließlich der Anwendung von Gewalt. Alle Bediensteten sind verpflichtet, die „Detention Centre Rules“ sowie die Vorschriften und Regeln der einzelnen Abschiebezentren einzuhalten.

Für jede auf Private ausgelagerte Einrichtung muss ein Vertragsüberwacher ernannt werden; seine Zuständigkeiten sind in Abschnitt 149(7) des Gesetzes von 1999 und in Vorschrift 48 der „Detention Centre Rules“ dargelegt. Er muss z. B. jeder Beschwerde unverzüglich nachgehen, die gegen Bedienstete der Einrichtung vorgebracht wird und wird vom Personal bei der Ausübung seiner Aufgaben unterstützt.

20 [Immigration Act 1971](#), Schedule 3, para 1; Schedule 2, paras 8-10; Immigration and Asylum Act 1999, section 10.

21 Immigration Act 1971, Schedule 2, para 16(4) and Schedule 3, para 1(3); Immigration and Asylum Act 1999, section 10(9).

22 Immigration Act 1971, section 27; die Weigerung einiger Flugunternehmen, Abschiebeflüge durchzuführen hat aber bisher nicht zu strafrechtlichen Konsequenzen geführt.

23 [Immigration and Asylum Act 1999](#), part VIII; schedules 11 – 13.

24 [Detention Centre Rules 2001](#).

Weiter sind die Dienstanweisungen für den Gewahrsam zu beachten, die als politische Leitlinien für das Personal des Innenministeriums und seine Vertragspartner herausgegeben werden, sowie das Handbuch zu Betriebsstandards für Gewahrsamsdienste, das vom Innenministerium festgelegte Standards für Private, die Abschiebezentren betreiben, enthält.

4.2.3. Kontrollmechanismen

Die Leistung der Privaten unterliegt zum einen der vertraglich festgelegten Kontrolle durch das zuständige Ministerium. Zum anderen werden sie von unabhängiger Seite kontrolliert, unter anderem von einigen staatlichen Stellen:

- Der Unabhängige Chefinspektor für Grenz- und Einwanderungsfragen (Independent Chief Inspector of Borders and Immigration) überwacht die Effizienz und Effektivität der Einwanderungsaufgaben, die vom Innenministerium, von Regierungsbeamten und anderen von ihnen beauftragten Personen ausgeführt werden, und erstattet hierüber Bericht.
- Die Aufsichtsbehörde für Gefängnisse (His Majesty's Inspectorate of Prisons) inspiziert Abschiebezentren, Haftanstalten für kurzfristige Aufenthalte sowie begleitete Abschiebeflüge.
- In Unabhängigen Überwachungsgremien (Independent Monitoring Boards) sind lokale Freiwillige zusammengeschlossen, die gesetzlich beauftragt sind, Gefängnisse und Haftanstalten für Einwanderer zu überwachen. Sie sind Teil des nationalen Präventionsmechanismus des Vereinigten Königreichs, wie er im Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gefordert wird.
- Der Ombudsmann für Gefängnisse und Bewährungshilfe (Prisons and Probation Ombudsman) untersucht Beschwerden von Personen, die sich in Abschiebehaft befinden, sowie Todesfälle von Personen in Gewahrsam (einschließlich solcher, die sich in Abschiebezentren, Kurzzeitgefängnissen und bei staatlich begleiteten Ausreisen ereignen).
